

HEIZUNG ■ KÄLTE ■ LÜFTUNG ■ SANITÄR

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Geltungsbereich

- 1.1. Die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im folgenden kurz AGB) gelten für alle gegenwärtigen und künftigen Verträge zwischen dem Auftraggeber (im folgenden kurz AG) und der IB MLG GmbH. (im folgenden kurz MLG), selbst wenn nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird.
- 1.2. Die AGB regeln die wechselseitigen Rechte und Pflichten zwischen den Vertragspartnern.
- 1.3. Diese AGB gelten ausschließlich, entgegenstehende oder von diesen Geschäftsbedingungen abweichende AGB des AG werden nicht anerkannt, es sei denn MLG hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt.
- 1.4. Die Anwendbarkeit dieser AGB wird durch die allfällige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen nicht berührt. Eine unwirksame Bestimmung ist durch eine andere gültige und zulässige Bestimmung, die dem Sinn und Zweck der weggefallenen Bestimmung am ehesten entspricht, zu ersetzen.

2. Angebote / Nebenabreden / Unterlagen

- 2.1. Die Angebote von MLG sind bis zur endgültigen Auftragsbestätigung freibleibend und zwar hinsichtlich aller angegebenen Daten, einschließlich des Honorars.
- 2.2. Enthält eine Auftragsbestätigung der MLG Änderungen gegenüber dem Auftrag, so gelten diese als vom AG genehmigt, sofern dieser nicht unverzüglich schriftlich widerspricht.
- 2.3. Die Bestellung des AG ist ein bindendes Angebot.
- 2.4. Vereinbarungen und Änderungen derselben bedürfen grundsätzlich der Schriftform

3. Auftragserteilung

- 3.1. Art und Umfang der vereinbarten Leistung ergeben sich aus Vertrag, Vollmacht und diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- 3.2. Änderungen/Ergänzungen des Auftrags bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch MLG, um Gegenstand des vorliegenden Vertragsverhältnisses zu werden.
- 3.3. MLG verpflichtet sich zur ordnungsgemäßen Durchführung des ihm erteilten Auftrags nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit.
- 3.4. MLG kann zur Vertragserfüllung andere entsprechend Befugte heranziehen und diesen im Namen und Verrechnung des AG Aufträge erteilen. MLG ist jedoch verpflichtet, den AG von dieser Absicht schriftlich zu verständigen und dem AG die Möglichkeit einzuräumen, diese Auftragserteilung an einen Dritten binnen einer Woche zu widersprechen.
- 3.5. MLG kann zur Vertragserfüllung auch andere entsprechend Befugte als Subplaner heranziehen und diesem im Namen und Verrechnung von MLG Aufträge erteilen. MLG ist jedoch verpflichtet, den AG schriftlich zu verständigen, wenn es beabsichtigt, Aufträge

durch einen Subplaner durchführen zu lassen und dem AG die Möglichkeit einzuräumen, dieser Auftragserteilung an den Subplaner binnen einer Woche zu widersprechen; in diesem Fall hat MLG den Auftrag selbst durchzuführen.

4. Beendigung des Auftragsverhältnisses

- 4.1. Das Auftragsverhältnis zwischen MLG und dem AG endet nach Leistungsabschluss.
- 4.2. Der Leistungsabschluss tritt nach Übergabe der Schlussdokumentation durch MLG ein.
5. Preise/Zahlungsbedingungen
- 5.1. Sämtliche Honorare sind mangels abweichender Angaben in Euro erstellt.
- 5.2. In den angegebenen Honorarbeträgen ist die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) nicht enthalten, diese ist gesondert vom AG zu bezahlen.
- 5.3. Der AG trägt den Aufwand, der dadurch entsteht, dass Arbeiten infolge seiner unrichtigen, unvollständigen oder nachträglich geänderten Angaben wiederholt werden müssen oder verzögert werden.
- 5.4. Wird der Umfang der jeweiligen Auftragsleistung während der Auftragsabwicklung einvernehmlich abgeändert, insbesondere ausgeweitet, so kann MLG eine entsprechende Anpassung der vereinbarten Preise und Vergütungen, insbesondere deren Erhöhung verlangen. MLG ist berechtigt, die Durchführung der Auftragsleistung bis zur Einigung über eine entsprechende Anpassung der Preise und Vergütungen vorläufig einzustellen, wenn MLG den AG hierauf vorab schriftlich hingewiesen hat. Hierdurch eingetretene Verzögerungen gehen nicht zu Lasten von MLG. Eine einseitige Änderung der Auftragsleistung durch den AG ist ausgeschlossen.
- 5.5. Soweit nicht abweichend vereinbart, ist MLG berechtigt, nach billigem Ermessen einen angemessenen Vorschuss zu fordern und abschnittsweise Teilrechnungen für bereits erbrachte Auftragsleistungen bzw. in Abhängigkeit vom Leistungsfortschritt zu stellen. Die Schlussrechnung erfolgt nach Leistungsabschluss.
- 5.6. Sämtliche Rechnungen von MLG sind sofern nicht abweichend vereinbart, sofort nach Erhalt zur Zahlung fällig, Kontoabzüge bedürfen einer gesonderten Vereinbarung. Im Falle des Zahlungsverzuges, auch mit Teilzahlungen, treten auch allfällige Skontovereinbarungen außer Kraft. Zahlungen des AG gelten erst mit dem Zeitpunkt des Einganges auf dem Geschäftskonto von MLG als geleistet. Bei Zahlungsverzug des AG ist MLG berechtigt, nach Wahl den Ersatz des tatsächlichen entstandenen Schadens zu begehren oder Verzugszinsen gemäß § 456 UGB zu verlangen.
- 5.7. Die Aufrechnung mit allfälligen Gegenforderungen steht dem AG nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig gerichtlich festgestellt, unbestritten oder durch MLG anerkannt sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes ist der AG nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf demselben Auftragsverhältnis beruht.

6. Termine / Mitwirkungspflichten

- 6.1. Soweit keine Termine vereinbart werden, bestimmt MLG diese nach eigenem billigen Ermessen.
- 6.2. Kommt der AG seinen Mitwirkungspflichten, insbesondere zur Vorlage von erforderlichen Unterlagen, Informationen und Daten nicht rechtzeitig nach, gehen die daraus entstehenden Verzögerungen zu seinen Lasten.
- 6.3. Der AG haftet gegenüber MLG dafür, dass die von ihm beigestellten Leistungen und im Rahmen der Mitwirkung überlassenen Unterlagen, Informationen, Daten und Gegenstände frei von Schutzrechten Dritter sind und keine vertragsgemäße Nutzung durch MLG ausschließen oder beeinträchtigen. Der AG hält MLG diesbezüglich schad- und klaglos.
- 6.4. Im Falle höherer Gewalt verlängert sich die Leistungszeit um die Dauer der Behinderung und eine angemessene Anlaufzeit. Ist durch die genannten Umstände wie Leistungserfüllung oder -durchführung unmöglich, ist MLG von der Leistungsverpflichtung befreit.
- 6.5. Wird die Durchführung des Auftrages aus vom AG zu vertretenden Gründen länger als zwei Monate verzögert, so ist der AG verpflichtet, die MLG hierdurch erwachsenden Schäden und zusätzlichen Kosten, insbesondere Bereitstellungskosten zu tragen. Die Vertragsparteien werden danach trachten, diesbezüglich eine gemeinsame Regelung zu finden.

7. Warn- und Hinweispflicht

- 7.1. Beharrt der AG trotz erfüllter Warn- und Hinweispflicht von MLG darauf, gesetzliche Bestimmungen, Vorschriften aller Art und Sicherheitsregeln nicht einzuhalten oder der Leistungserbringung entgegenstehende Anordnungen und Weisungen nicht zu widerrufen, ist MLG für daraus resultierende Folgen nicht haftbar.
- 7.2. Eine Warn- und Hinweispflicht des AG gegenüber MLG gilt insbesondere für erteilte bzw. zu erwartende Behördenauflagen sowie für Entscheidungs- und Finanzierungsangelegenheiten.
- 7.3. MLG trifft keine Warn- und Hinweispflicht für vom AG zur Verfügung gestellte Unterlagen, Daten und Dateien bezüglich Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Unterlagen, sowie für vom AG gewählte Methoden und Vorgangsweisen.

8. Gewährleistung

- 8.1. Allfällige Gewährleistungsansprüche des AG sind binnen eines Jahres ab Leistungserbringung gerichtlich geltend zu machen.
- 8.2. Gewährleistungsansprüche können nur nach Mängelrügen erhoben werden, die ausschließlich durch eingeschriebenen Brief binnen 14 Tagen ab Übergabe der Leistung oder Teilleistung zu erfolgen hat. Ansprüche auf Wandlung und Preisminderung sind ausgeschlossen.
- 8.3. Bei berechtigten bestehenden Ansprüchen auf Verbesserung bzw. Nachtrag des Fehlenden ist

HEIZUNG ▪ KÄLTE ▪ LÜFTUNG ▪ SANITÄR

- MLG eine angemessene Frist zu gewähren. Ein Anspruch auf Verspätungsschaden kann innerhalb dieser Frist nicht geltend gemacht werden.
- 8.4. MLG stehen mindestens 2 Nacherfüllungs- bzw. Verbesserungsversuche zu.
- 8.5. MLG hat seine Leistungen mit der von ihr als Fachmann zu erwartenden Sorgfalt (§ 1299 ABGB) zu erbringen.
9. Haftung/Schadenersatz
- 9.1. MLG leistet Schadenersatz gleich aus welchem Rechtsgrund, ausschließlich nach den nachfolgenden dargestellten Grundsätzen.
- 9.2. Hat MLG in Verletzung seiner vertraglichen Verpflichtungen dem AG schuldhaft einen Schaden zugefügt, ist seine Haftung für den Ersatz des dadurch verursachten Schadens – wenn im Einzelfall nicht anders geregelt – wie folgt begrenzt:
- 9.3. für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit nach den folgenden Bestimmungen der AGB, sofern dem nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen.
- 9.4. für sonstige Schäden haftet MLG nur für Vorsatz und krass grobe Fahrlässigkeit, wobei in diesen Fällen die Haftung jedenfalls mit dem Höchstbetrag der durch MLG abgeschlossenen Haftpflichtversicherung von EUR 300.000,00 beschränkt ist.
- 9.5. Die Haftung bei Folgeschäden, für den Ersatz eines allenfalls entstandenen mittelbaren Schadens oder Mangelfolgeschaden wie für entgangenen Gewinn ist auch bei grober Fahrlässigkeit ausgeschlossen, sofern im Einzelfall nichts anderes geregelt ist.
- 9.6. Mehrere auf dieselbe Ursache beruhende Schadenereignisse gelten als ein Schadensfall. Ferner gelten als ein Schadensfall Schadenereignisse, die auf gleichartigen, in zeitlichem Zusammenhang stehenden Ursachen beruhen, wenn zwischen diesen Ursachen ein rechtlicher, wirtschaftlicher oder technischer Zusammenhang besteht.
- 9.7. Schadenersatzansprüche des AG verjähren in 12 Monaten.
- 9.8. Sollte der AG im Rahmen der Produkthaftung herangezogen werden, verzichtet er ausdrücklich auf Regressansprüche und sind Regressforderungen im Sinne von § 12 PHG ausgeschlossen, es sei denn, der Regressberechtigte weist nach, dass der Fehler von MLG vorsätzlich verursacht wurde.
10. Rücktritt vom Vertrag
- 10.1. Der Rücktritt vom Vertrag ist nur aus wichtigem Grund zulässig.
- 10.2. Als wichtiger Grund für MLG gilt insbesondere, wenn ihre Leistungserbringung durch den AG grob behindert oder vereitelt wird, sich der AG fortgesetzt - trotz schriftlichen Vorhalts - auftragswidrig verhält, der AG fortgesetzt - trotz schriftlichen Vorhalts - seiner vereinbarten Leistungserbringung und Mitwirkung nicht nachkommt, über das Vermögen des AG ein Konkursverfahren eröffnet bzw. ein Konkursverfahren mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird, und/oder eine Leistungsunterbrechung länger als 3 Monate dauert oder dauern wird.
- 10.3. Bei Verzug von MLG mit einer Leistung ist ein Rücktritt des AG erst nach Setzen einer angemessenen Nachfrist möglich; die Nachfrist ist mit eingeschriebenem Brief zu setzen.
- 10.4. Bei Verzug des AG mit einer Teilleistung, Teilzahlung oder einer vereinbarten Mitwirkungstätigkeit, der die Durchführung des Auftrages durch MLG unmöglich macht oder erheblich behindert, ist MLG zum Vertragsrücktritt berechtigt; ein Vertragsrücktritt nach den gesetzlichen Bestimmungen bleibt genauso unberührt.
- 10.5. Ist MLG zum Vertragsrücktritt berechtigt, so behält es den Anspruch auf das gesamte vereinbarte Honorar, ebenso bei unberechtigtem Rücktritt des AG. Bei berechtigtem Rücktritt des AG sind die von MLG bis zu diesem Zeitpunkt erbrachten Leistungen zu honorieren.
- 10.6. Der AG hat MLG der Auftragserteilung sämtliche erforderlichen Unterlagen, wie Zeichnungen, Pläne, Berechnungen und Bescheinigungen vorzulegen, jederzeit auftragsbezogene Auskünfte zu erteilen und vor Beginn der Prüfungen die notwendigen Vorbereitungen zu treffen, insbesondere ist das Vertragsobjekt (Ausführungsort) zugänglich zu machen. Der AG ist verpflichtet, die erforderlichen Unterlagen und Genehmigungen bereitzustellen. Kommt der AG diesen Pflichten trotz Fristsetzung nicht nach, ist die MLG zum Vertragsrücktritt berechtigt. Zur Leistungsausführung ist die MLG erst dann verpflichtet, sobald der Kunde all seinen Verpflichtungen, die zur Ausführung erforderlich sind, nachgekommen ist, insbesondere alle technischen und vertraglichen Einzelheiten, Vorarbeiten und Vorbereitungsmaßnahmen erfüllt hat.
11. Geheimhaltung
- 11.1. Der AG und MLG sind wechselseitig verpflichtet, sämtliche Informationen bezüglich der geschäftlichen betrieblichen Angelegenheiten der jeweils anderen Partei streng vertraulich zu behandeln und sie lediglich im Rahmen der Zweckbestimmung des jeweils erteilten Auftrags zu verwenden, sofern nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen. Im Rahmen dieser Zweckbestimmung ins MLG berechtigt, die Informationen an Dritte weiterzugeben.
- 11.2. Nach Durchführung des Auftrags ist MLG berechtigt, das vertragsgegenständliche Werk gänzlich oder teilweise zu Werbezwecken zu veröffentlichen, sofern vertraglich nichts anderes vereinbart ist.
12. Nutzungsrechte
- 12.1. MLG behält sich alle Rechte und Nutzungen an dem von ihm erstellten Unterlagen (insbesondere Pläne, Prospekte, technische Unterlagen) vor.
- 12.2. Jede Nutzung, (insbesondere Bearbeitung, Ausführung und Vervielfältigung, Verbreitung, öffentliche Vorführung, zur Verfügungstellung) der Unterlagen oder Teilen davon, ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung von MLG zulässig. Sämtliche Unterlagen dürfen daher nur für die bei Auftragserteilung oder durch eine nachfolgende Vereinbarung ausdrücklich festgelegten Zwecke verwendet werden.
- 12.3. MLG ist berechtigt und der AG verpflichtet, bei Veröffentlichung und Bekanntmachung über das Projekt den Namen, Firma (Geschäftsbezeichnung), des Ingenieurbüros von MLG anzugeben.
- 12.4. Im Falle des Zuwiderhandelns gegen diese Bestimmungen zum Schutz der Unterlagen hat MLG Anspruch auf eine Pönale in Höhe des doppelten angemessenen Entgelts der unautorisierten Nutzung, wobei die Geldentmachtung eines darüber hinaus gehenden Schadenersatzanspruches vorbehalten bleibt. Diese Pönale unterliegt nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht. Die Beweislast, dass der AG nicht die Unterlagen von MLG genutzt hat, obliegt dem AG.
13. Erfüllungsort / Gerichtsstand / anwendbares Recht
- 13.1. Erfüllungsort für die Auftragsleistungen von MLG ist der jeweilige Sitz der Niederlassung bzw. der Ort des technischen Büros von MLG, indem die Auftragserteilung erbracht wird. Erfüllungsort für die Zahlungsverpflichtung des AG ist der Sitz von MLG.
- 13.2. Gerichtsstand ist der Sitz von MLG. MLG ist jedoch berechtigt, den AG auch an einen sonstigen gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen, sofern dem nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen.
- 13.3. Es findet ausschließlich österreichisches Recht und der Ausschluss der internationalen Verweisungsnormen Anwendung. Die Bestimmungen des UN- Kaufrechts finden keine Anwendung.
14. Datenschutzbestimmungen
- 14.1. Der Auftraggeber stimmt zu, dass persönliche Daten (Name, Adresse, Telefonnummer, Email- Adresse, ausgearbeitete Unterlagen, etc.) zum Zweck der Erfüllung des Auftrages für das angeführte Projekt bei MLG verarbeitet werden und diese zum Zweck der Erfüllung des Auftrages an alle Projektbeteiligten weitergegeben werden dürfen. Diese Einwilligung kann jederzeit unter office@ib-mlg.at widerrufen werden. Durch den Widerruf wird die Rechtmäßigkeit der bis dahin erfolgten Verarbeitung nicht berührt. Ihre Daten werden DSGVO konform verarbeitet, nähere Informationen erhalten Sie unter: <https://www.ib-mlg.at/fusszeile/datenschutzerklaerung/>